

## = Informationsschreiben Nr. 1

24.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend eine kurze aber wichtige Mitteilung über die Abgabe in unserer Kanzlei aller Rechnungen mit Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, für die Abfassung und Versendung der monatlichen bzw. vierteljährlichen Intrastat-Meldungen.

### + Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen +

Wie bereits in unseren Rundschreiben Nr. 6/2009 und Nr. 1/2010 angeführt, müssen seit dem **01.01.2010** in den Intrastat-Meldungen nicht mehr nur die innergemeinschaftlichen Erwerbe und Lieferungen angeführt werden, sondern auch die ausgeführten und erhaltenen Dienstleistungen gegenüber Unternehmern in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Der Meldezeitraum für die Intra-Meldung ist im Allgemeinen der **Kalendermonat** (elektronische Versendung innerhalb 25. des Folgemonats). Die Meldung kann vierteljährlich abgegeben werden, wenn die Schwelle von Euro 50.000 nicht überschritten wird. Um zu sehen ob die Schwelle überschritten wurde, muss das betreffende Quartal, sowie jedes der 4 vorangegangenen Quartale berücksichtigt werden.

Für eine termingerechte Abfassung und Versendung der Intrastat-Meldung und für eine kontinuierliche Kontrolle der Periodizität der Intrastat-Meldung ist es unumgänglich, dass **SIE sämtliche Rechnungen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten** (innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungen) **bis spätestens 8. des Folgemonats in unserer Kanzlei abgeben bzw. via Mail versenden**. Die Kunden, welche die Unterlagen bereits monatlich abgeben, ersuchen wir um die strikte Einhaltung des obengenannten Termins.

Aufgrund der engen Termine, welche uns die Finanzverwaltung auferlegt, können wir bei Nicht-Einhaltung der obengenannten Abgabetermine, die termingerechte Versendung der Intrastat-Meldung nicht garantieren. Eventuelle Strafzahlungen gehen somit ausschließlich zu Ihren Lasten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre Berater